

843 K 56/23



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 17. Februar 2025, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Hattersheim Blatt 3364 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Hattersheim	22	49	Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Landstraße 56	196

Detaillierte Objektbeschreibung:

Ein- bis Zweifamilienwohnhaus mit Anbau sowie Kiosk

Wohnhaus mit Anbau:
Baujahr ca. 1901/1951
Fläche ca. 100 m²

Teilunterkellerung mit zwei Gewölbekeller, Hheiraum, Waschküche und Vorraum
Erdgeschoss mit Hauseingang, Wohn- und Esszimmer, Schlafzimmer, Küche, Dusche, WC, Diele, weiterer Anbau mit zwei Abstellräumen und WC
Obergeschoss mit Wohn- Esszimmer, Schlafzimmer, Ankleide, Küche, Bad/WC, Gäste-WC, Diele, Vorraum, Flur, darüber Dachboden sowie Satteldach

Kiosk:
Baujahr ca. 1956
Fläche ca. 16 m²

Verkaufsraum mit Nebenraum, darüber Flachdach

Die Beschlagnahme ist wirksam geworden am 30.11.2023.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a V ZVG festgesetzt auf € 300.000,00.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
1 Woche vorher unter Angabe des Kassenz Zeichens: **124458902016**.